

Jugendordnung des TV Hausach 1902 e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Jugendordnung.....	2
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 Jugendversammlung.....	2
§ 4 Jugendausschuss.....	2
§ 5 Änderungen der Jugendordnung.....	3

Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral anzusehen.

Version 2010

BESCHLOSSEN DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 26. MÄRZ 2010



§ 1 Zweck der Jugendordnung

- (1) Der TV Hausach 1902 e.V. sieht gem. § 2 der Satzung eine wichtige Aufgabe in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen und der Freizeitpflege der Jugend. Mit dieser Jugendordnung sollen die jugendlichen Vereinsmitglieder an dieser Aufgabe beteiligt werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Jugendliche gem. dieser Ordnung haben das siebte Lebensjahr vollendet und haben das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 3 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Alle jugendlichen Vereinsmitglieder gem. § 2 haben das Recht, an der Jugendversammlung und an den Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. In einem Jahr mit Wahl des Jugendleiters gem. Abschnitt (3) hat die Sitzung vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu erfolgen. In besonderen Fällen kann der Jugendleiter weitere Sitzungen einberufen.
- (3) Die Jugendversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (4) Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstands. Der Jugendleiter muss mindestens das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die obere Altersgrenze gem. § 2 gilt nicht. Er wird alle zwei Jahre von den Mitgliedern des Jugendausschusses gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Amtsinhaber vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der neue Jugendleiter auf der nächsten Versammlung zu wählen. Es gilt Abschnitt (2). Der gewählte Jugendleiter wird der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- (5) Der Jugendleiter berichtet dem Vereinsvorstand über den Verlauf der Jugendversammlung.

§ 4 Jugendausschuss

- (1) Jede Abteilung des TV Hausach 1902 e. V. Benennt – soweit vorhanden – jährlich ein jugendliches Mitglied gem. § 2 in den Jugendausschuss. Stellvertretungen sind zu regeln. Sollte das benannte jugendliche Mitglied im Verlauf seiner Amtszeit die in § 2 genannte Altersgrenze erreichen, dann ist ein neues Mitglied aus der

jeweiligen Abteilung zu benennen.

- (2) Der Jugendausschuss wird vom Jugendleiter geleitet. Beschlüsse und Anträge des Jugendausschusses sind für den Jugendleiter bindend.
- (3) Der Jugendausschuss trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Im Bedarfsfall sind weitere Treffen möglich. Er vertritt die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder. Der Jugendleiter berichtet dem Vorstand über die Ergebnisse der Sitzungen des Jugendausschusses.
- (4) Der Jugendausschuss bereitet die Jugendversammlung vor.
- (5) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 5 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des TV Hausach 1902 e. V.
- (2) Änderungen der Jugendordnung können vom Jugendausschuss gemeinsam mit dem Vereinsvorstand vorgeschlagen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat Änderungen der Jugendordnung zu genehmigen. Erst dann sind die Änderungen wirksam.

